

# Satzung des Vereins „Vergessene Vierbeiner e.V.“

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Vergessene Vierbeiner“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach Eintragung wird der Verein den Zusatz e.V. führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Umsetzung des Tierschutzes und die Forderung der Tierrechte unter Einbeziehung der Verbraucheraufklärung, sowie des Schutzes von Umwelt und Natur. Der Verein finanziert folgende Tätigkeiten insbesondere durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Spendenaufrufe und durch die Entgegennahme zweckgerichteter Zuwendungen:
  - das Aufdecken und / oder Verhindern von Tierquälerei und Tiermisshandlung sowie die Ausbeutung von Tieren.
  - die Einflussnahme auf politische Entscheidungen mittels Öffentlichkeitsarbeit.
  - die Recherche und Dokumentation von Tierschutzvergehen, Verstößen gegen den Verbraucher- oder Umweltschutz und die Veröffentlichung dieses Materials, sowie das Durchführen rechtlicher Schritte.
  - die Unterstützung bildender und öffentlicher Veranstaltungen zum Thema Tierschutz und Tierrecht, sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen, wie zum Beispiel Infostände oder Vorträge.
  - die Erstellung und Veröffentlichung von Bildungs- und Unterrichtsmaterial zu allen Themenbereichen des Tierschutzes und der Tierrechte, sowie die Erstellung von Texten, Pressemitteilungen und Videos.
  - die unmittelbare Hilfe von Tieren in notleidenden Situationen, zum Beispiel in Form eines Tierrettungsdienstes.
  - die Errichtung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen zur vorübergehenden oder dauerhaften Unterbringung geretteter Tiere.
  - Unterstützung für in Not geratene Menschen mit einem oder mehreren bereits vorhandenen Tieren.
  - die Erfüllung eines letzten Wunsches erkrankter und / oder alter Menschen, sofern dieser Wunsch etwas mit Tieren zu tun hat.
2. Tiere, die in die Obhut des Vereins gelangen, u.a. gerettete oder beschlagnahmte Tiere, werden bestmöglich versorgt, betreut und ggfs. in ein neues und tiergerechtes Zuhause vermittelt.
3. Der Verein setzt sich für alle Tierarten ein und ist nicht ortsgebunden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und die zu deren Erreichung notwendigen Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Ausnahmen sind Mitglieder, die als Selbstständige, Vermieter oder ähnliches geldwerte Leistungen in Rechnung stellen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein hat

1. Fördermitglieder (vgl. § 5/3)
2. ordentliche Mitglieder (vgl. § 5/2)
3. Ehrenmitglieder (vgl. § 5/4)

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zu den Rechten der Tiere bekennt und sich überparteilich verhält, sowie aktiv im Verein mitarbeitet.
3. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber schriftlich beantragt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber\_in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod bei natürlichen Personen.
  - durch Liquidation bei juristischen Personen.
  - durch Austritt.
  - durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch formlos gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung tritt sofort in Kraft.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. Satzungspflichten, grobes Zuwiderhandeln gegen das Interesse, die Satzung oder das Ansehen des Vereins, sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Ihm ist unter Fristsetzung von zwei Wochen möglich, sich vor dem endgültigen Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch (per Email) eingeladen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als „den Mitgliedern zugegangen“, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet war.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
3. Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind dem Vorstand rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzureichen, sodass dieser Punkt auf der Tagesordnung noch vor der Versammlung ergänzt werden kann.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der / die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Für Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt folgendes:  
Hat zum ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
12. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Informationen enthalten:
  1. Ort und Zeit der Versammlung
  2. Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
  3. Zahl der erschienenen Mitglieder
  4. Tagesordnung
  5. Abstimmungsergebnisse

6. bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben
13. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  2. Beschlussfassung über Anträge sowie Entlastung des Vorstands
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  6. Wahl der KassenprüferIn
  7. Festlegung der Beiträge und deren Fälligkeit
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; sie ist darüber hinaus dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Team-Mitgliedern. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
8. Die Abwahl des Vorstandes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich. In der selben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.
9. Vorstandsbeschlüsse können auch auf fernmündlichem, schriftlichem, fernschriftlichem Weg oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung dazu erteilen. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Initiative Lebenstiere e.V. (Vereinsregisternr.: 12257; Steuernr.: 47 250 83064), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Formelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßig erscheinenden formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.